

Philipp Knopp, Peter Ullrich

Kampf um die Bilder. Videoüberwachung und Gegenüberwachung von Demonstrationen in Österreich [Kurzfassung]

Article, Postprint (short version)

This version is available at <http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-6642>.



Suggested Citation

Knopp, Philipp/Ullrich, Peter: Kampf um die Bilder. Videoüberwachung und Gegenüberwachung von Demonstrationen in Österreich [Kurzfassung]. - In: Juridikum : Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft. - ISSN: 1019-5394 (print). - (2016), 4. - S. 527-537.

Terms of Use

Copyright applies. A non-exclusive, non-transferable and limited right to use is granted. This document is intended solely for personal, non-commercial use.

Kampf um die Bilder. Videoüberwachung und Gegenüberwachung von Demonstrationen in Österreich

Philipp Knopp, Peter Ullrich

0 Nachholende Entwicklung?¹

Bei den Protesten gegen den „Wiener Akademikerball“ im Januar 2016 in der Wiener Hofburg setzte die Polizei in einem bisher in Österreich nicht gekannten Ausmaß auf Videoüberwachung, ua durch 29 polizeiliche Beweissicherungsteams. In den letzten Jahren zeichnet sich eine rasante, wenngleich im internationalen Vergleich eher nachholende Entwicklung ab,² in der polizeiliche Videoüberwachung von Demonstrationen sich auch in Österreich zu einem normalen Bestandteil des taktischen Repertoires im Protest-Policing zu entwickeln scheint. Doch auch die Polizei und ihr Handeln stehen im Kamerafokus; denn Aktivist_innen nutzen ihrerseits Kameras, um das Geschehen auf Demonstrationen zu dokumentieren.

Die resultierenden Entwicklungen weisen auf grundlegende Bedingungen und Dynamiken im – in der österreichischen wie internationalen Forschung bisher wenig beachteten³ – Forschungsfeld „Überwachung und Gegenüberwachung auf Demonstrationen“ hin. Dazu zählt insbesondere der Beitrag *beider Seiten* zu einer vielfältig verzweigten und dezentralen Struktur durch sehr unterschiedliche Bedürfnisse hervorgebrachter Überwachung – der *surveillant assemblage*⁴. Wie sehr in diesem heterogenen Netz von Datenerfassung und -verarbeitung Überwachung und Gegenüberwachung einander bedingen, wie sie durch strategische Bezugnahmen der beteiligten Akteure aufeinander geprägt sind und welche – oft unintendierten – Folgen dies zeitigt, soll anhand ausgesuchter Protestereignisse beispielhaft gezeigt werden. Die analysierten Demonstrationen sorgten für mediale Aufmerksamkeit, öffentliche

-
- 1 Dieser Aufsatz entstand im Rahmen des DFG-finanzierten Projekts „Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen. Praxis und Wissensformen von Polizei und Protestierenden“ (ViDemo, GZ: UL 389/3-1). Vielen Dank an Anna Bruckner und die Redaktion von „Juridikum“ für kritische Kommentare und Hinweise zu einer früheren Textversion und an Stefanie Kremmel für die Unterstützung der Recherche. Zusätzlich zur vorliegenden Fassung ist unter www.juridikum.at eine Langversion verfügbar, die einzelne Aspekte vertieft und weitere Quellen anführt.
 - 2 Vgl. *Ullrich/Wollinger*, A Surveillance Studies Perspective on Protest Policing. The Case of Video Surveillance of Demonstrations in Germany, *Interface Journal* 2010, 13; *Ullrich*, Protest und technische Überwachung. Das Beispiel Videoüberwachung, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 2014.
 - 3 *Ullrich/Wollinger*, Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen – Blick auf ein verwaistes Forschungsfeld, in Zurawski (Hrsg), *Überwachungspraxen – Praktiken der Überwachung. Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle* (2011).
 - 4 *Haggerty/Ericson*, The surveillant assemblage, *British Journal of Sociology* 2000.

Debatten und juristische Auseinandersetzungen; sie haben für die weitere Entwicklung der analysierten Thematik eine große Bedeutung, weil sich in ihnen Deutungskämpfe verdichten und themenbezogene Policy-Prozesse angestoßen werden. Somit sind sie zentrale Referenzpunkte („Diskursereignisse“) im Themenfeld, das auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen rekonstruiert wird.

Ein solches Diskursereignis sind die Vorkommnisse rund um einen Aufmarsch der völkischen „Identitären Bewegung“ im Mai 2014 in Wien. Bei den Gegenprotesten kam es teils zu Zusammenstößen zwischen einem polizeilichen Großaufgebot und Teilen antifaschistischer Aktivist_innen. Den Ereignissen folgte eine rege Debatte um Polizeigewalt, in deren Verlauf auch die Forderung nach den inzwischen erstmals im Polizeialltag getesteten Bodycams aufkam.

Zwei andere Fälle sind mit den jährlichen Protesten gegen den Wiener Akademikerball der FPÖ verbunden, und damit mit den für Österreich größten wiederkehrenden Demonstrationen. Der Ball dient seit Jahren als Vernetzungstreffen rechtspopulistischer, nationalkonservativer und neonazistischer Organisationen aus ganz Europa. Im Januar 2014 kam es in der Wiener Innenstadt bei Gegenprotesten zu Auseinandersetzungen zwischen Demonstrant_innen und der Polizei. Im Laufe des Abends wurde der deutsche Student Josef S. festgenommen und kam in Untersuchungshaft. In dem international beachteten Prozess mit umstrittenem Ausgang spielte va journalistisches, aber auch ein von einem Zivilbeamten mit seinem Privathandy aufgezeichnetes Bildmaterial eine wichtige Rolle für die Rekonstruktion des vermeintlichen Tathergangs. Bei den Protesten im Jahr 2016 wurden die Auswirkungen der vorherigen Auseinandersetzungen um die polizeiliche Einsatztaktik deutlich. Neben der Präsenz der eingangs erwähnten Beweissicherungsteams sorgte va eine etwa vier Meter breite Engstelle auf der Route der Gegendemonstration der „Offensive gegen rechts“ für Aufsehen. Die Polizei nutzte dieses Nadelöhr, um mit mehreren Kameras die passierenden Demonstrierenden umfassend zu videografieren.

Nach einem einleitenden Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen und die bisherige Praxis der Polizei (1) sowie die Praktiken der Demonstrierenden (2) wird der analysierte Prozess untersucht. Dabei geht es zum einen um die Verwendung von Videodaten vor Gericht (3) sowie zum anderen um die Wirkungen von insbesondere Gegenüberwachungsvideos auf die mediale Agenda und öffentliche Debatten und daraus resultierende rechtliche Regulierungsinitiativen (4).

1 Polizeirecht und -praxis

Seit mehreren Jahren verfügt die österreichische Polizei über Videotechnik. Bei Demonstrationen kamen gelegentlich Videokameras, aber auch Videoüberwachungskraftwagen zum Einsatz. Zudem besteht Zugang zu eigens für Großveranstaltungen angebrachten stationären Kameras sowie den Verkehrsüberwachungssystemen, die auch zur Beobachtung von Demonstrationen genutzt werden können.⁵ Technische Verbesserungen der Bildaufnahme, -übertragung und -verarbeitung bei gleichzeitiger Reduktion von Kosten und Größe der Technik haben die Überwachung von Demonstrationen effektiver

5 Ney/Pichler, Urbaneye. Video surveillance in Austria, (2002).

gemacht und damit entscheidend zu ihrer Ausbreitung beigetragen.⁶ In Österreich ist eine sukzessive Ausweitung der Anwendungsbereiche von Videotechnik zu Präventions- und Strafverfolgungszwecken seit Beginn der 2000er-Jahre beobachtbar.⁷ Dies fand seinen Niederschlag auch in der Anpassung rechtlicher Regelungen. Spezifische versammlungsrechtlich modifizierte Eingriffsbefugnisse oder gesonderte tatbestandliche Eingriffsvoraussetzungen bei Versammlungslagen wie etwa im deutschen Versammlungsrecht gibt es jedoch nicht. Für den Einsatz von Videoüberwachung auf Versammlungen und in deren zeitlichen und räumlichen Umfeld ist vor allem das Sicherheitspolizeigesetz relevant. Demnach können Aufnahmen unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit präventiv unter vorheriger Ankündigung angefertigt werden, wenn zu befürchten ist, dass es zu gefährlichen Angriffen auf das Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen könnte (§54 Abs. 5 SPG). Entsprechende Aufnahmen sind ggf auch zur Strafverfolgung nutzbar. Des Weiteren werden im §54 Abs. 8 auch Bildübertragungen und Echtzeitüberwachung zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben zugelassen. Für diese ist im entsprechenden Gesetzesartikel keine Verpflichtung zur Ankündigung festgeschrieben.

2 Gegenüberwachung

In der Auseinandersetzung mit Überwachung entwickeln Aktivist_innen Handlungsweisen, die Gary T. Marx als „Neutralisierungstechniken“ bezeichnet.⁸ Diese sind direkt oder indirekt darauf ausgerichtet, das Einholen von Daten (Identität, Ort etc.) der Überwachten, die Rahmenbedingungen von Überwachung oder deren technische Instrumente zu beeinflussen. Sie umfassen Taktiken des Sich-Entziehens, des Maskierens und Verbergens, auch des Störens der Überwachungsmaßnahmen sowie verschiedene Formen der Gegenüberwachung, also Taktiken der Überwachung der Überwacher_innen. Der Zweck letzterer liegt vor allem in der Selbstermächtigung, an der Bildproduktion über Protestereignisse teilzuhaben und insbesondere das Gegenüber, idR die Polizei, zu kontrollieren und Fehlverhalten mithilfe des Bildmaterials leichter skandalisieren zu können. Ausgeübt wird Gegenüberwachung zum einen von aktivistischen „Spezialist_innen“ für Medienarbeit und Dokumentation, zum anderen, im Zeitalter von Smartphones, von potentiell allen, mithin dem „citizen journalist“.⁹

Seit geraumer Zeit filmen beispielsweise Medienaktivist_innen wie „WienTV.org“ Protestereignisse und dabei auch besonders das Agieren von Polizist_innen. Der massive Kameraeinsatz bei den Protesten gegen den Akademikerball 2016 war hier entsprechend ein wichtiges Thema der Berichterstattung. Durch Smartphones und soziale Medien gewann das Phänomen der Gegenüberwachung quantitativ wie qualitativ an Relevanz und ist heute bei politischen Protesten allgegenwärtig. Die neuen technischen und

6 Ullrich, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 3.

7 Rothmann, *Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung? Argumentative Paradoxien und empirische Widersprüche in der Verbreitung einer sicherheitspolitischen Maßnahme*, *Neue Kriminalpolitik* 2010, 103.

8 Marx, *A Tack in the Shoe and Taking off the Shoe. Neutralization and Counter-neutralization Dynamics*, *Surveillance & Society* 2009.

9 Greer/McLaughlin, *We Predict a Riot? Public Order Policing, New Media Environments and the Rise of the Citizen Journalist*, *British Journal of Criminology* 2010, 1055; Ullrich, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 45.

medialen Möglichkeiten versetzen Demonstrierende zumindest partiell in die Lage, eine „neue Sichtbarkeit“¹⁰ polizeilicher Handlungen zu erzeugen. Damit sind starke Hoffnungen auf eine Demokratisierung und verbesserte Möglichkeiten der externen Kontrolle der Polizei verbunden, ja sogar eine neue „Accountability“¹¹ durch Gegenüberwachung wird postuliert.

Gleichzeitig lassen sich Abwehrreaktionen der Polizei gegen das Filmen ihrer Einsätze feststellen. Es sind mehrere Fälle dokumentiert, in denen Polizist_innen versuchten, filmende Aktivist_innen und sogar Journalist_innen an Aufnahmen zu hindern,¹² Kameras zu entwenden oder unrechtmäßig Videos zu löschen.¹³ Begründet wurden diese Maßnahmen mit dem Verweis auf die Persönlichkeitsrechte Festgenommener oder die Behinderung von Amtshandlungen. Eine entsprechende Richtlinie findet sich in einer Dienstanweisung der Bundespolizeidirektion Wien und im Medienerlass des Bundesinnenministeriums. Diese räumen den dienstlichen Interessen der Polizei Vorrang gegenüber der Berichterstattung durch Medienvertreter_innen ein und genehmigen ihre Abweisung zudem zum Schutz der Sicherheit der Journalist_innen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Festgenommenen.¹⁴

Während des Akademikerballs 2014 verfügte die Wiener Landespolizeidirektion ein Platzverbot in der Umgebung der Hofburg, in der der Ball stattfand. Dies galt auch für Journalist_innen und sorgte für Kritik an der „Zensurmaßnahme“ von Seiten der Berufsverbände, OSZE und Politiker_innen.¹⁵ Zwei Jahre später kritisierten Journalist_innen die Ankündigung den Zutritt zum Ball nur über eine Zugangsstelle zu gewähren, um Besucher_innen nicht zu „belästigen“¹⁶, wiederum als Eingriff in die vom Rechtsstaat zugesicherte Pressefreiheit. Die Maßnahmen sind ein erstes Indiz für die Machtasymmetrien zwischen den filmenden Akteuren. Demonstrierenden ist der Schutz vor polizeilicher Überwachung durch bspw Vermummung ist auf Versammlungen untersagt (§9 VersG), während der Polizei durch uniformiertes Auftreten, Helme usw. umfangreiche Mittel der Anonymisierung zur Verfügung stehen. Zudem verbergen sich 'hinter' der Polizeikamera Auswertungs- und Bearbeitungstechnologien, Datenbanken und va reale Sanktionierungschancen, über die Demonstrierende nicht verfügen.

Die Gegenüberwachung, mit der Aktivist_innen eigentlich die Veränderung der bisher geschilderten Machtverhältnisse anstreben und die zumindest teilweise aus überwachungskritischen Motiven eingesetzt wird, kennzeichnet jedoch auch eine Paradoxie, die dem Verhältnis von Überwachung und Überwachten

10 *Thompson*, The New Visibility, Theory, Culture & Society 2005; *Goldsmith*, Policing's new visibility, British Journal of Criminology 2010.

11 *Eijkman*, Police technology and human rights. A new quest for accountability?, Journal of Police Studies 2011.

12 So wurde ein Demonstrant daran gehindert, die Auflösung einer Menschenkette und die gewaltsame Ingewahrsamnahme seines Freundes während der antifaschistischen Proteste am 17.05.2015 zu filmen. Vgl blockit, <http://prozess.report>, 21.02.2015 (02.02.2016).

13 Vgl bspw RIS - LVwG 20.3-2931/2014.

14 GZ: BMI-LR2220/0342-II/10/a/2011.

15 *Der Standard*, Akademikerball. Kritik an Berichterstattung nur in Polizei-Begleitung, <http://derstandard.at/1389857991064/Akademikerball-Journalistengewerkschaft-kritisiert-Platzverbot> (27.04.2016).

16 *Thomas Schwantzer et al*, Akademikerball. 5.000 Demonstranten bei Protesten, 30.10.2016, <http://kurier.at/chronik/wien/akademikerball-5-000-demonstranten-bei-protesten/177.920.926> (27.04.2016).

prinzipiell innewohnt. Dies kommt trefflich in einer Einschätzung des Anwalts von Josef S. zum Ausdruck.¹⁷ Er äußert sich darin überwachungs-skeptisch, gibt aber zu bedenken: „Wenn die gesamte Demo lückenlos gefilmt worden wäre, dann müsste wohl nachweisbar sein, dass unser Mandant gar nichts gemacht hat.“ Hier wird eine mit einmal etablierten Überwachungspraxen verbundene Eigendynamik deutlich, die weit über den konkreten Fall hinaus relevant ist: Wenn eine der Hauptfunktionen von Überwachung die Kategorisierung in „Bedrohliche“ und „Nicht-Bedrohliche“ bzw. „Täter_innen“ und „Unschuldige“ ist,¹⁸ entwickeln unter Umständen auch die Überwachten, „um vor der Gefahr geschützt zu werden *und* vor der Einordnung in die Klasse der Gefährder [Herv im Original]“ ein paradoxes Eigeninteresse „an einem dichten Netz von Einrichtungen zur Überwachung, Selektion, Separation und Exklusion“.¹⁹ Dem Gegenüberwachungsoptimismus stehen aber auch abwägende bis kritische Stimmen gegenüber.²⁰ In Aktivist_innenkreisen werden Einsatzmöglichkeiten von Aufzeichnungen diskutiert und das Filmen auf Demonstrationen bzgl seiner Vor- und Nachteile reflektiert.²¹

Die Kritik gegenüber der Gegenüberwachung mit eigenen Videos bezieht sich vor allem auf die Möglichkeit, dass damit Daten über Proteste und Aktivist_innen produziert werden, deren spätere Nutzung weder für die Gefilmten noch durch die Filmenden kontrollierbar sind. Insbesondere für radikale Aktivist_innen ist es daher naheliegender, dass solche Bilder der Gegenseite dienen. Jüngst reagierten Aktivist_innen mit einem – reichlich bebilderten – Outing eines Fotografen auf dem Infoportal „Indymedia“ wegen der „leidigen Demophotographiererei“.²² Obwohl sich der Betreffende selbst als Aktivist begreift, wurden ihm und anderen mangelnde Sensibilität im Umgang mit Bildern, vor allem fehlende Anonymisierung von Individuen auf dem Bildmaterial vorgeworfen. Dies sei eine Verletzung des unhintergehbaren Rechts am eigenen Bild. In der umfangreichen Kommentierung unter dem Beitrag stehen Positionen gegeneinander, die das Spannungsverhältnis von Sichtbarkeitswünschen und Anonymitätsbedürfnissen verhandeln.

3 Vor Gericht

Dass vorhandenes Bildmaterial keineswegs zu größerer Objektivität in der Bewertung umstrittener Situationen führt, sondern seine Bedeutung nur im Kontext bestehender Machtstrukturen verstehbar wird, zeigen die kontingenten Praxen vor Gericht. In Prozessen um Vorkommnisse auf Demonstrationen wurden Videos und Fotos aus verschiedenen Quellen sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Verteidigung als Beweismittel eingebracht. Im Nachgang der antifaschistischen Proteste vom 17.05.2014

17 Vgl. *Solikollektiv für die Repressionsbetroffenen vom 24. Jänner*, Josefs Verteidigung hat Berufung angemeldet!, 24.07.2014, <http://soli2401.blogspot.eu/2014/07/24/josefs-verteidigung-hat-berufung-angemeldet/> (27.04.2016).

18 *Bauman/Lyon*, Daten, Drohnen, Disziplin: ein Gespräch über flüchtige Überwachung (2014); vgl. auch *Garland*, *The culture of control. Crime and social order in contemporary society* (2001).

19 Ebd., 130.

20 *Wilson/Serisier*, Video Activism and the ambiguities of counter-surveillance, *Surveillance & Society* 2010, 167.

21 Vgl. *Rechtsinfokollektiv*, Auf der Demo selbst filmen und fotografieren, <http://at.rechtsinfokollektiv.org/rechtsinfo/demo-teilnahme/bei-der-demo-demo-teilnahme/auf-der-demo-selbst-filmen-und-fotografieren/> (27.04.2016).

22 Achtung - Kameramann - Arschloch - NOWKR, 30.01.2015, <https://linksunten.indymedia.org/de/node/133654> (27.04.2016).

berichtete „prozess.report“²³ von zwei Gerichtsverhandlungen. In beiden wurde Videomaterial erfolgreich zur Entlastung der angeklagten Gegendemonstrant_innen und zur Entkräftung der Aussagen von Polizist_innen eingeführt.

Dass der Videobeweis aber keinesfalls automatisch über dem Personenbeweis steht, zeigt der Prozess gegen Josef S. Obwohl laut seinem Rechtsanwalt so viel Videomaterial vorgelegt wurde wie nie zuvor in seiner Laufbahn, welches seinen Mandanten auch in einigen Punkten entlastete, sprach das Gericht der Aussage des einzigen Belastungszeugen, ein Zivilbeamter, der sich Berichten von Beobachter_innen zufolge zudem in Widersprüche zu anderen Aussagen verwickelte und Irrtümer aufwies, eine höhere Beweiskraft zu.²⁴ Hierin zeigt sich die oben bereits angeführte Problematik, dass auch Videos und Fotos stets Lücken, fehlende vorangegangene oder auch im Nachhinein geschehene (Tat-)Handlungen aufweisen können und von dieser Problematik ausgehend offenbar Bedürfnisse nach mehr (Video-)Beweismaterial erzeugt werden. Die selektive Zuwendung zu den unterschiedlichen Beweismaterialien verursachte va in Deutschland Empörung über das Vorgehen des Gerichts und Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.²⁵ Videobeweise haben den Personenbeweis also keinesfalls abgelöst, obwohl diese Beispiele eine Zunahme ihrer Nutzung vor Gericht anzeigen mögen. Sie stellen aber für Demonstrierende oftmals die einzige Möglichkeit dar, Aussagen von Amtsträger_innen, denen häufig eine besondere Objektivität und damit Wahrheitsfähigkeit zugeschrieben wird, zu entkräften.

Auf diese neue Relevanz des Bildbeweises stellt sich die österreichische Polizei nun ein. Die umfassende Überwachung der Proteste gegen den Akademikerball 2016 ist nur vor diesem Hintergrund zu verstehen. Begründet wurde die kameratechnische Aufrüstung explizit mit den Erfahrungen aus dem Fall Josef S. und dem Umstand, dass damals nur Handyvideos zur Verfügung gestanden hätten.²⁶ Die Polizei setzte die 29 Dokumentationsteams ein, um umfassend „[j]edes Handeln auf Polizei- wie auf Demoseite“²⁷ aufzuzeichnen. Dabei geht es ihr explizit auch um die rein präventive und anlassunabhängige Dokumentation des Einsatzes und „Unterstützung gegen unzutreffende Vorwürfe und Anschuldigungen“.²⁸ Die Landespolizeidirektion schätzt den Einsatz der Beweissicherungsteams ohne belastbare Grundlage als „besonders wertvoll in Bezug auf Prävention“ ein und kündigt für die Zukunft einen vermehrten Einsatz an. Die umfassende Ausweitung der Überwachung von Demonstrationen betrifft also nicht nur den quantitativen Umfang, sondern gerade auch die Zweckbestimmung. Eine rechtliche Absicherung dieses Einsatzziels findet sich im §13a des SPG, welcher die Dokumentation von Zwangs- und

23 Vgl <http://prozess.report>.

24 *Trenkamp*, Deutscher Student Josef S.: Schuldspruch aus Mangel an Beweisen, 22.07.2014, <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/josef-s-in-oesterreich-urteil-in-wien-zu-haft-ohne-beweisen-a-982410.html> (27.04.2016); *Sterkl*, Amnesty „sprachlos“ über Ermittlungsspannen im Fall Josef S., 06.2014, <http://derstandard.at/2000001932675/Amnesty-sprachlos-ueber-Ermittlungsspannen-im-Fall-Josef-S> (27.04.2016).

25 Ebd.

26 *Thomas Schwantzer et al*, Akademikerball. 5.000 Demonstranten bei Protesten, 30.10.2016.

27 *Pürstl, Gerhard* zit nach Mein Bezirk, 29 Kamerteams. Polizei rüstet sich für den Akademikerball, 18.01.2016, <http://www.meinbezirk.at/wieden/lokales/29-kamerteams-polizei-ruestet-sich-fuer-den-akademikerball-d1608198.html> (27.04.2016).

28 Antwort der Landespolizeidirektion Wien auf die schriftliche Anfrage des Nachrichtenmagazins „profil“ (Archiv d.A.).

Befehlsgewalt erlaubt und deren Auswertung zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen und zur Verfolgung etwaiger Straftaten. Dies zeigt zugleich die Wirkung des als *function creep* bekannten Mechanismus der schleichenden Funktionsausweitung verfügbarer Einsatzmittel.

Vieles spricht dafür, dass der betonte Zweck der Kontrolle der Polizei hochgradig prekär ist und möglicherweise eher der Legitimation der videotechnischen Aufrüstung dient. Denn ob polizeiliches Videomaterial Staatsanwaltschaften zugeführt wird, entscheidet letztlich die Polizei,²⁹ deren (offenbar länderübergreifend) mangelnde Ermittlungstätigkeit bei Vorwürfen von Amtsmissbrauch immer wieder in der Kritik steht und Forderungen nach externer unabhängiger Kontrolle evoziert.³⁰

4 Von der Thematisierung zur Regulierung – Polizeigewalt in der öffentlichen Diskussion

Die umstrittenen Protestereignisse erwiesen sich als Anlässe für Veränderungen der polizeilichen Praxis. Sie sind gleichermaßen hochgradig medialisierte Ereignisse. Die erzeugten Bilder und Videos von Demonstrationen und Polizeigewalt drangen in die breite Öffentlichkeit und dienten als Begründung für politische Regulierungsinitiativen.

Im Fall der antifaschistischen Proteste vom 17.05.2014 veröffentlichten Aktivist_innen und Polizei Aufnahmen, die die Gewalt der jeweiligen Gegenseite unter Beweis stellen und skandalisieren sollten. Während die Polizei Bilder von Vermummten, Steinwürfen, Schleudern und einem beschädigten Einsatzfahrzeug zur Verfügung stellte, zeigen mehrere von Aktivist_innen aufgenommene Videos gewaltsame Festnahmen.³¹ In den Massenmedien wurde dadurch eine Debatte um Polizeigewalt stimuliert und der oftmals durch behördliche Darstellungen dominierte Medienblick³² irritiert. Dabei ‚ergänzten‘ sich Bilder von Polizeigewalt während Demonstrationen als auch Videos von alltäglichen Festnahmesituationen, in denen schwer nachvollziehbare Zwangsmaßnahmen der Polizei zu sehen sind.³³ Staatliche Gewaltanwendung und Grundrechtseinschränkungen sind legitimationspflichtig und müssen daher als Maßnahmen gegen Gewalt oder zum Schutz von Grundrechten bzw der öffentlichen Ordnung dargestellt werden; aus Gründen des Organisationsschutzes auch dann, wenn diese Darstellung nicht den tatsächlichen Ereignissen entspricht. Die Sicherung von Deutungsmacht ist für die Polizei also von

29 Zwar kann Beweismaterial vor Gericht auch von der Verteidigung beantragt werden, aber, ob dieses existiert kann im Zweifelsfall den Vertreter_innen der Angeklagten durchaus verborgen bleiben. Hierin scheint sich eine weitere Machtasymmetrie auch auf der juristischen Bühne aufzutun.

30 *tt.com*, Polizeigewalt: UNO kritisiert Österreich scharf, 10.12.2015, <http://www.tt.com/panorama/verbrechen/10871939-91/polizeigewalt-uno-kritisiert-osterreich-scharf.csp> (27.04.2016).

31 *Done*, Polizeigewalt @ Identitären-Demo 17.05.2014 Wien, 17.05.2014, <https://www.youtube.com/watch?v=CJ2yC9OpniI> (27.04.2016); *Reis*, Menschenjagd auf AntifaschistInnen - 37 Festnahmen auf Gegendemo zu rechtsextremen „Identitären“-Aufmarsch am 17. Mai 2014 in Wien, 19.05.2014, <http://www.liv3.at/article/menschenjagd-auf-antifaschistinnen-37-festnahmen-auf-gegen-demo-zu-rechtsextremen-identit%C3%A4ren> (27.03.2016).

32 *Neumayer/Gitte*, The mobile phone in street protest. Texting, tweeting, tracking, and tracing, *Mobile Media & Communication* 2014, 125; *Greer/McLaughlin*, *British Journal of Criminology* 2010, 1042f.

33 Das Lifestyle-Magazin „vice“ dokumentiert einige der Fälle in der im Juli 2014 neugeschaffenen Rubrik „Cop Watch“.

entscheidender Bedeutung für die Absicherung ihrer Legitimität, bzw. das Aufpolieren ihrer ‚Schauseite‘. Bereits nach der Räumung eines Protestcamps Geflüchteter im Jahr 2012 bemerkte die Polizei das Entgleiten ihrer Deutungshoheit und kündigte eine verbesserte Medienarbeit an.³⁴ Die neuerlichen Bilder von Gewaltanwendungen gegen augenscheinlich nicht gewalttätige bzw bereits festgenommene Demonstrierende waren in der Öffentlichkeit in Teilen nicht mehr zu rechtfertigen und lösten Empörung aus.

Sogar die konservative Tageszeitung „Die Presse“ titelte äquidistant „Demos in Wien: Übergriffe auf Polizei oder ‚Prügelorgie‘“ und zitierte Vorwürfe linker und linksradikaler Organisationen.³⁵ Die entglittene Definitionsmacht wurde offenbar von der Wiener Polizei bemerkt und mit ebenso scharfer Kritik an der Arbeitsweise der Presse beantwortet.³⁶ Die Aufmerksamkeitsökonomie konkurrierender Deutungen kulminierte in der Falschmeldung, der Polizeieinsatz habe zu einem gewaltinduzierten Schwangerschaftsabbruch bei einer Gegendemonstrant_in geführt.³⁷ Die Berichterstattung über das Ereignis verlagerte sich, wie so häufig, vom Konflikt ‚Linke gegen Rechte‘ zu einem Diskurs über den Konflikt ‚Linke gegen die Polizei‘.

Die Geschehnisse fanden letztlich auch Eingang in parlamentarische Debatten im Nationalrat. Dort forderten die Grünen eine unabhängige Untersuchung und erneut eine Kennzeichnungspflicht für Polizist_innen. Die „Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher“ forderte stattdessen polemisch eine „Kennzeichnungspflicht für linksextreme Gewalt-Chaoten“³⁸, während die ÖVP zum Schulterchluss gegen Gewalt aufrief.³⁹ Die damalige Innenministerin Mikl-Leitner (ÖVP) sprach sich für die Einführung weiterer Videotechnik aus.⁴⁰ Die Vorfälle entfalteten damit eine weitreichende Wirkung im Diskurs um Überwachungstechnik und kulminierten in der testweisen Einführung von Bodycams im März 2016. Entgegen ursprünglichen Ankündigungen verhindert derzeit noch eine Dienstanweisung ihre Verwendung auf Demonstrationen, während die generelle Rechtsgrundlage besteht.⁴¹

5 Schlussbetrachtungen

Die hier dargestellten Entwicklungen sind über die analysierten Ereignisse hinaus bedeutsam, denn die Strukturbedingungen dieser Dynamiken sind in den meisten westlichen Gegenwartsgesellschaften

34 *Dopplinger/ Kretschmann*, Juridikum 2014, 28.

35 *Die Presse*, Demos in Wien. Übergriffe auf Polizei oder „Prügelorgie“?, 17.05.2014, http://diepresse.com/home/panorama/wien/3807030/Demos-in-Wien_Uebergriffe-auf-Polizei-oder-Prugelorgie (27.04.2016).

36 Vgl *Zimmermann*, Objektiver Journalismus oder Hetze gegen die Polizei?, ZA Informer 2014, 1.

37 *Der Standard*, Demonstrantin war nicht schwanger, 19.05.2014, <http://derstandard.at/2000001354477/Demonstrantin-war-nicht-schwanger> (27.04.2016).

38 *AUF*, Grüne negieren Gewaltexzesse gegen Polizei und Sachbeschädigung im Zuge des Akademikerballs, 22.06.2014, <http://www.auf.at/auf/aktuelles/detail/news/gruene-negieren-gewaltexzesse/> (27.04.2016).

39 *ORF Wien*, Mikl-Leitner: Nein zu Kennzeichnungspflicht, 19.05.2014, <http://wien.orf.at/news/stories/2647987/> (27.04.2014).

40 Ebd.

41 *ORF Wien*, Positiver Probetrieb von Bodycams, 19.04.2016, <http://wien.orf.at/news/stories/2769519/> (27.04.2016).

gegeben. Dazu gehören die Technisierung der Polizeiarbeit und des Alltags, das Web 2.0 und eine massenmedial vermittelte politische Diskussion mit um Deutungsmacht ringenden Akteuren. Die sich ausweitende Nutzung von Videoaufzeichnungen im Protestgeschehen, die aktiv und im Grunde dialogisch sich vollziehenden Deutungskämpfe und die daraus resultierenden Regulierungsbemühungen verdeutlichen die gegenseitige Beeinflussung bis hin zu einer Steuerungslogik, die sich von Intentionen Einzelner entkoppeln kann.

Polizeiliche Überwachung und aktivistische Gegenüberwachung sind durch permanente wechselseitige strategische Bezugnahmen und Adaptionen gekennzeichnet, bei der sich beide Seiten bemühen, Bilder des jeweils anderen aus ihrer Perspektive zu produzieren und Aufnahmen des eigenen Handelns zu verhindern oder zumindest zu lenken. Dabei werden verfügbare Technologien genutzt, taktische Handlungskonzepte entwickelt und ggf (nachholend) juristisch sanktioniert. Auch bei anderen Akteuren (insbesondere Gerichten, aber auch Medien) werden durch etablierte bzw erfolgversprechende Praktiken Bedürfnisse geweckt, die wiederum auf die primären Akteure zurückwirken. Dieses Verhältnis konstituiert eine Überwachungsspirale aus permanent aufeinander reagierenden ‚moves‘ von Überwachung und Gegenüberwachung,⁴² die von den beteiligten Akteur_innen in dieser Verwobenheit weder bewusst wahrgenommen werden, noch von ihnen intendiert sein müssen.

Die Bodycams zeigen dabei idealtypisch die Entwicklungsdynamik auf. Zu Beginn der Debatte wurden sie von Aktivist_innen wie auch der Polizei abgelehnt.⁴³ Mittlerweile legalisiert und in die Praxis-Test-Phase überführt, wird mit ihnen das Prinzip, vorsichtshalber eher zu viel als zu wenig zu überwachen, konsequent auf die Spitze getrieben.⁴⁴ Da diese Aufzeichnungen notwendig durch die Perspektivität der polizeilichen Träger der Bodycams geprägt sind,⁴⁵ wird damit wiederum ein starker Anreiz vorhanden sein, nun umso mehr die Polizei aus Sicht von Demonstrierenden zu filmen.

Hier zeigt sich eine grundsätzliche Janusköpfigkeit der Gegenüberwachung, die von Accountability-Optimist_innen nicht ausreichend reflektiert wird. Sie setzen die Daten der einen gegen die der anderen Seite, als könnten diese sich gegenseitig aufwiegen. Doch diese Auffassung verkennt den Assemblage-Charakter zeitgenössischer Überwachungsgesellschaften.⁴⁶ Die lange die Deutungen von Überwachung dominierende Metapher des Panopticons, welche eine klare Asymmetrie im Verhältnis von Überwachenden und Überwachten voraussetzt, kann diese dynamischen Strukturen der aufeinander bezogenen Ko-Evolution nur äußerst unzureichend beschreiben. Denn Überwachung, so die Kernidee

42 *Marx*, *Surveillance & Society* 2009; *Fernandez/Huey*, *Is Resistance Futile? Some Thoughts on Resisting Surveillance*, *Surveillance* 2009.

43 Vgl Rechtsinfokollektiv, „Vorbeugung“ und „Deeskalation“: Körperkameras als Repressionsmaßnahme, <http://at.rechtsinfokollektiv.org/vorbeugung-und-deeskalation-korperkameras-als-repressionsmasnahme/> (27.04.2016); Zach/Seiser, Polizisten filmen ab März bei Demos mit, 20.12.2015, <http://kurier.at/chronik/oesterreich/polizisten-film-ab-maerz-bei-demos-mit/170.735.463> (27.04.2016).

44 Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass Bodycams auch bei Polizeiakteuren hoch umstritten sind.

45 *Eick/Plöse*, *BodyCams an Polizeiuniformen. Peacemaker, Eskalationsfaktor oder Transparenzmaschine?*, RAV-Informationsbrief 2016.

46 *Haggerty/Ericson*, *British Journal of Sociology* 2000.

hinter Haggerty und Ericsons Begriff der surveillant assemblage wird von vielen Akteuren aus eigenen Motiven vorangetrieben und bildet polyzentrische und vielfach vernetzte Strukturen aus. In diesen Strukturen ist kaum eine *Gegenüberwachung* vorstellbar, die sich auf den intendierten *Gegen*-Gehalt eingrenzen ließe.

In dieses Paradox muss auch die *Gegenüberwachung* eingeordnet werden. Mit ihr bezwecken Demonstrierende Schutz vor polizeilicher Gewalt, deren mediale Bloßstellung und die Herstellung eigener Evidenz gegen falsche Anschuldigungen. Und tatsächlich konnte die *Gegenüberwachung* von Demonstrierenden durchaus versammlungsfreundliche Wirkungen entfalten. Auf der anderen Seite zeigen sich noch immer deutliche Machtasymmetrien zwischen Demonstrierenden und der Polizei, und – ob gewollt oder nicht – auch die *Gegenüberwachung* produziert Daten, die das Netz der Erfassung, Kategorisierung und Verarbeitung von Daten weiter verdichten und Bedürfnisse nach neuen Überwachungsmöglichkeiten schaffen.

Peter Ullrich, Dr. phil. Dr. rer. med., Soziologe, Ko-Leiter des Bereichs „Soziale Bewegungen, Technik, Konflikte“ am „Zentrum Technik und Gesellschaft“ der TU Berlin, und Institut für Protest- und Bewegungsforschung, ullrich@ztg.tu-berlin.de

Philipp Knopp, Diplomstudent Soziologie (TU Dresden), Institut für Protest- und Bewegungsforschung, philipp.knopp@systemli.org